

FAQ's	
Frage / Thema	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Anträge auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Untersuchung können gestellt werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ in- oder ausländischen Hochschulen, ⇒ Behörden und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer, ⇒ in- oder ausländischen juristischen Personen, die nachweisbar auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten und ein besonderes Interesse begründen können, ⇒ in- oder ausländischen natürlichen Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Arbeit oder Qualifikation ein besonderes Interesse an erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen begründen können. <p>Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen § 2 Absatz 1</p>
Welche Fristen sind einzuhalten?	<p>⇒ 3 Monate vor Beginn der Untersuchung müssen alle Unterlagen dem Bildungsministerium als genehmigender Stelle vorliegen.</p> <p>Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen § 3</p>
Wann muss eine Genehmigung beantragt werden?	<p>⇒ Wenn Schulen in öffentlicher Trägerschaft einbezogen werden sollen, muss beantragt werden. Bei Schulen in freier Trägerschaft entscheidet die jeweilige Schulleitung über eine Teilnahme.</p> <p>⇒ Unabhängig davon, ob es sich um eine Schulleitungs-, Lehrkräfte- oder Schülerbefragung/-testung handelt.</p>
Sind Onlinebefragungen zu genehmigen?	<p>⇒ Ja, hier gilt das gleiche Genehmigungsverfahren wie bei der Befragung oder Testung in Papierform.</p>
Sind Untersuchungen im Rahmen der Lehramtsanwärter/ Referendarausbildung zu genehmigen?	<p>⇒ Untersuchungen, die durch die Universität Potsdam im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte erfolgt, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, sondern den datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Potsdam.</p> <p>⇒ Werden allerdings Ton- und Bildaufnahmen erstellt, in denen auch Schülerinnen und Schüler sicht- und hörbar sind, muss dafür eine Genehmigung des Bildungsministeriums eingeholt werden.</p>
Besteht Teilnahmepflicht für Schulen, Lehrkräfte, Schüler und Schulleitungen?	<p>⇒ Die vom Bildungsministerium erteilte Genehmigung stellt für die jeweilige Schule keine Verpflichtung zur Teilnahme dar.</p> <p>⇒ Ausschließlich bei Untersuchungen zur internen und externen Evaluation sowie Untersuchungen, die vom Bildungsministerium in Auftrag gegeben werden, besteht für die Schülerinnen und Schüler bzw. für die Lehrkräfte die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen.</p>

[Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen](#)